
Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren gemäß
§§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Sandabbau Jembke

Landkreis Gifhorn
Gemarkung Jembke
Samtgemeinde Boldecker Land

FFH- Vorprüfung (FFH-VP)

für das

Vogelschutzgebiet „Barnbruch“

(DE 3539-401)

Antragsteller: JOHANN BUNTE
Bauunternehmung GmbH & Co. KG
Hauptkanal links 88
26871 Papenburg
Tel.: 04961 / 8950
Fax: 04961 / 2085
Mail: papenburg@johann-bunte.de



Planverfasser: regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2
49832 Freren
Tel.: 05902 / 503 702 0
Mail: info@regionalplan-uvp.de



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Einleitung.....	3
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele.....	4
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet.....	4
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets.....	5
2.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	6
3	Beschreibung des Vorhabens	7
3.1	Allgemeine Angaben zum Vorhaben	7
3.2	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren	9
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben.....	9
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	9
6	Fazit	10
7	Literaturverzeichnis	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Auflistung der im Standard- Datenbogen aufgeführten Vogelarten	5
Tab. 2: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens.....	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Lage Vorhabensbereich und Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ (unmaßstäblich) (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de, Stand 16.02.2021)	5
Abbildung 2: Abbauplan ohne Maßstab (regionalplan & uvp 2022).....	7
Abbildung 3: Rekultivierungskonzept ohne Maßstab (regionalplan & uvp 2022).....	8

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Die EU hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen, die den Rahmen der vorliegenden FFH-VS bilden:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**)

Ziel der VSch-RL ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Brut-, Gast- und Rastvögel im Bestand zu erhalten, und neben dem Schutz der Arten auch die Bewirtschaftung und Nutzung im Gebiet zu regeln.

Ziel der FFH-RL ist es, neben dem unmittelbaren Artenschutz (Sicherung der Artenvielfalt) ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „NATURA 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln.

Das Netz „NATURA 2000“ dient im Wesentlichen dem Schutz der in den Anhängen I und II der FFH-RL genannten Lebensraumtypen und Arten sowie den im Anhang I der VSch-RL aufgeführten Vogelarten. Somit umfasst das Netz sowohl nach FFH-RL und nach VSch-RL festgelegte Schutzgebiete.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG beabsichtigt in der Gemeinde Jembke, Gemarkung Jembke, eine Sandabbaustätte im Nassabbau zu erschließen. Das Abbauvorhaben soll im Rahmen des Baus der Bundesautobahn BAB A39 erfolgen, um die erforderlichen Dammschütt- und Frostschutzmaterialien bereitstellen zu können. Die vorgesehenen Flächen befinden sich südlich der Ortslage Jembke und unmittelbar östlich der geplanten Trasse der Autobahn A39. Die Größe des geplanten Sandabbau umfasst rd. 10,2 ha.

Die FFH-Vorprüfung (FFH-VP) erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben aufgrund seiner Lagebeziehung zur Natura 2000 - Kulisse erhebliche Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile ausgelöst werden könnten.

Wenn erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, muss nach der FFH-Vorprüfung keine FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet werden. Stellt sich bei der Vorprüfung heraus, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Gemäß Standard- Datenbogen für das Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ mit der Kennziffer DE 3530-401 hat das Schutzgebiet eine Gesamtfläche von 2.110,7 ha.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ (landesinterne Nummer V47) befindet sich ca. 3,5 km südwestlich des geplanten Vorhabens (Abbildung 1).

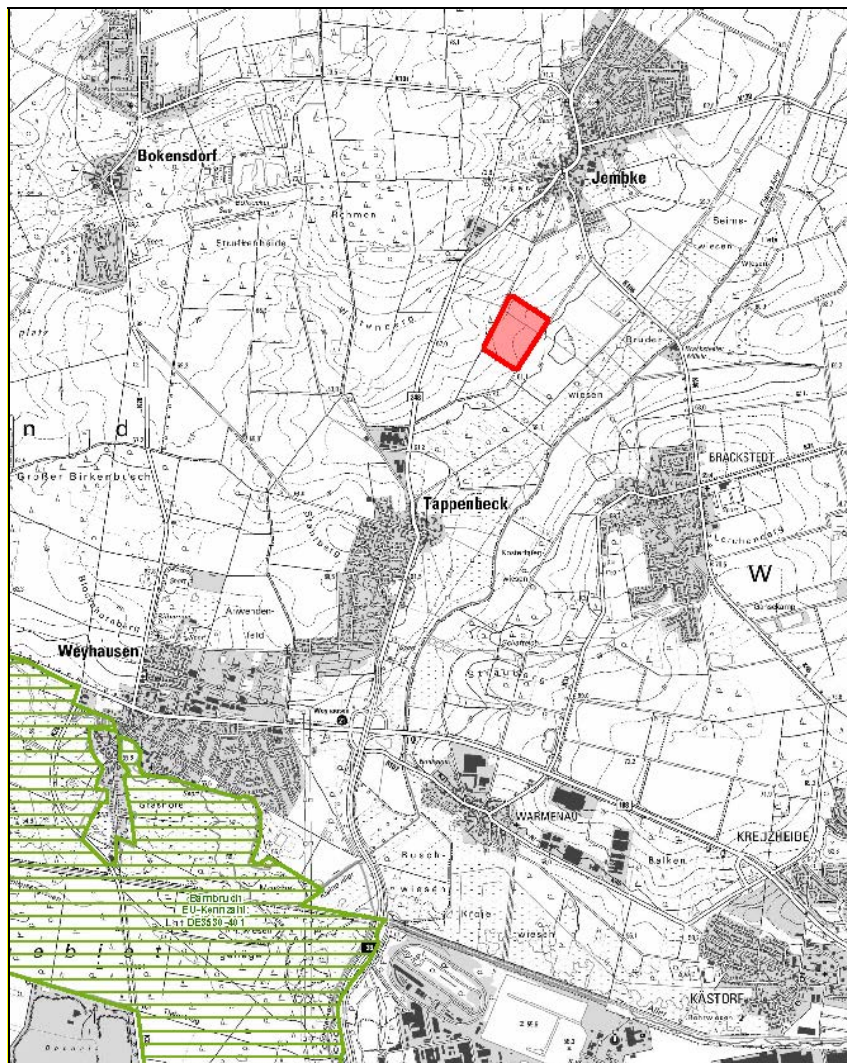


Abbildung 1: Übersicht Lage Vorhabensbereich (rot) und Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ (grün) (unmaßstäblich) (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de, Stand 16.02.2021)

Das Gebiet wird der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“ zugeordnet und stellt einen in der Allerniederung gelegenen Feuchtgebietskomplex mit Au- und Bruchwäldern, großflächigen Röhrichten und ehemaligen Klärteichen dar.

Entsprechend dem Standard- Datenbogen hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung als Vogel Lebensraum für Brutvögel der Schilfröhrichte, Seggenrieder und Flachwasserbereiche sowie für Arten der Bruch- und Auwälder und des Feuchtgrünlandes.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Gemäß § 7 Abs. 1 BNatSchG sind Erhaltungsziele Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Diese Erhaltungsziele ergeben sich im Wesentlichen aus dem Standard- Datenbogen. Maßgeblich sind die Erhaltung oder Entwicklung der vorkommenden, rastenden und überwinternden Arten des Anhangs I der VSch-RL sowie ihrer Lebensräume und Rastplätze.

Im Folgenden werden die im Standard- Datenbogen für das Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ aufgeführten Vögel, die im Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, tabellarisch mit Angabe der Population und Erhaltungszustand aufgelistet. Erhaltungsziele für diese Arten sind die Bewahrung bzw. die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Gebiet vorhandenen Populationen und Habitate.

Tab. 1: Auflistung der im Standard- Datenbogen aufgeführten Vogelarten

Name		Populationsgröße	Status	Erhaltungszustand
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	6	Brutpaare	B
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	67	Brutpaare	B
Spießente	<i>Anas acuta</i>	20	Rast / Zug	B
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	2	Brutpaare	B
Krickente	<i>Anas crecca</i>	1 - 3	Brutpaare	B
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	20 - 50	Brutpaare	B
Knäente	<i>Anas querquedula</i>	2	Brutpaare	B
Graugans	<i>Anser anser</i>	23	Brutpaare	B
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		unbeständig	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	4 - 6	Brutpaare	B
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	0 - 1	Brutpaare	B

Name		Populations- größe	Status	Erhaltung- zustand
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	0 - 1	Brutpaare	B
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	2	Brutpaare	B
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	7	Brutpaare	B
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	0 - 1	Brutpaare	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	7	Brutpaare	B
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	4 - 7	Brutpaare	B
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	32	Brutpaare	B
Schwarzspecht	<i>Drycopus martius</i>	3	Brutpaare	B
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	3	Brutpaare	B
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	1	Brutpaare	B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	40	Brutpaare	B
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		unbeständig	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0 - 1	Brutpaare	C
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	30	Brutpaare	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	34	Brutpaare	B
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	11	Rast / Zug	B
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	8	Rast / Zug	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	8	Brutpaare	B
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i> [p.p.: <i>M. flava</i>]	8	Brutpaare	B
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	Brutpaare	C
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	20	Brutpaare	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	1	Brutpaare	B
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	0 - 1	Brutpaare	B
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	6	Brutpaare	B
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	0 - 1	Brutpaare	B
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	0 - 1	Brutpaare	B
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	0 - 1	Brutpaare	B
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	5	Brutpaare	B
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	31	Brutpaare	B
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	Brutpaar	B
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	7	Brutpaare	B
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	4	Brutpaare	B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	31	Brutpaare	B

2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Im Standard-Datenbogen sind keine weiteren Arten genannt.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Für die FFH-Vorprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes zu ermitteln. Die Wirkfaktoren sind anhand der Projektparameter zu ermitteln und zu beschreiben. Dieses gilt auch für solche außerhalb des Schutzgebietes, wenn sie zu Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensräumen innerhalb des Gebietes führen können.

Die JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG mit Sitz in Papenburg beabsichtigt im der Gemeinde Jembke, Gemarkung Jembke, eine Sandabbaustätte im Nassabbau zu erschließen, um die für den Bau der A 39 erforderlichen Dammschütt- und Frostschutzmaterialien liefern zu können. Im Rahmen der Erschließung der Sandabbaustätte erfolgt zudem eine Grabenverlegung. Die geplante Sandentnahme soll unter Einsatz der Saug-Spültechnologie erfolgen. Die Größe des geplanten Sandabbaus umfasst rd. 10,2 ha.

In der folgenden Abbildung ist das geplante Vorhaben dargestellt.

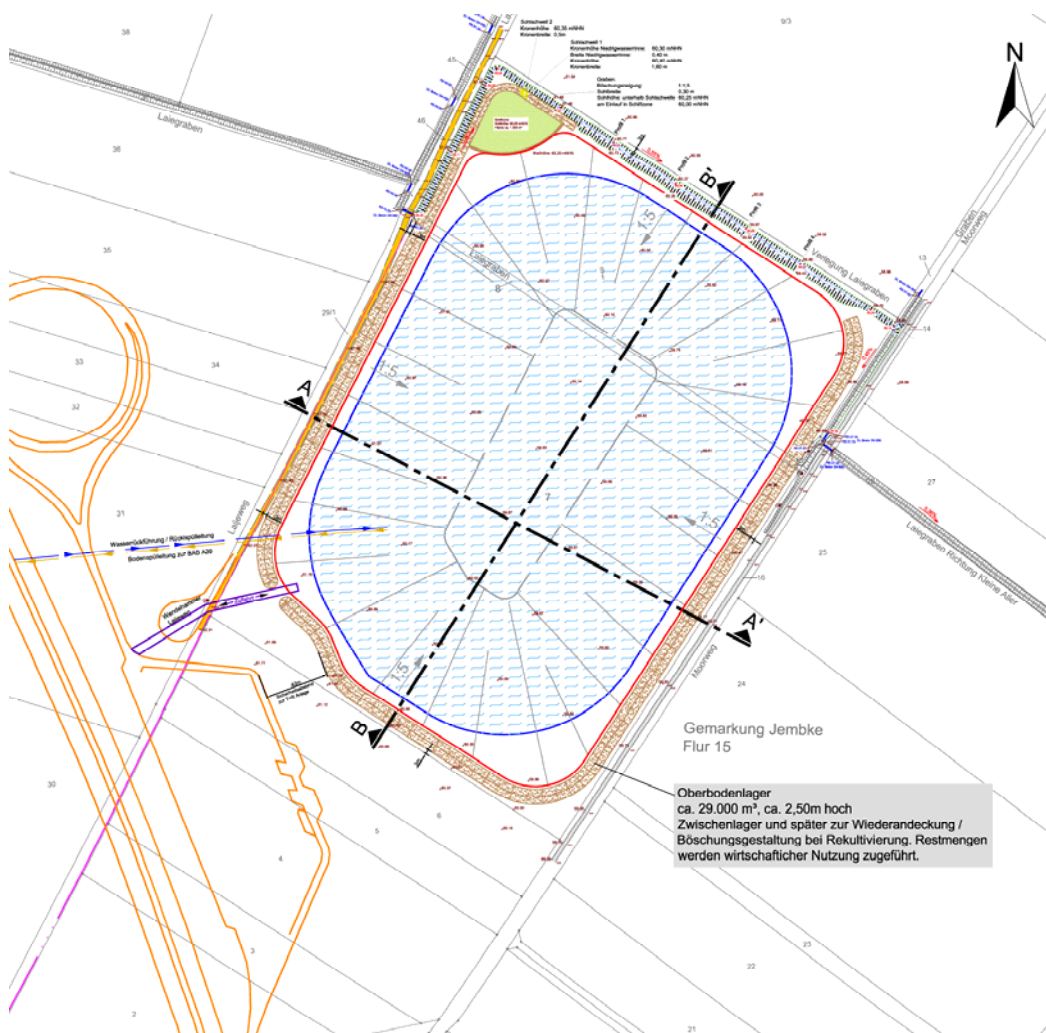


Abbildung 2: Abbauplan ohne Maßstab (regionalplan & uvp 2022)

Nach Beendigung des Abbaus wird die Abbaustätte landschaftsgerecht neugestaltet. Es soll ein 8,79 ha großer landschaftsgerechter und naturnaher See mit einer langen Uferlinie inkl. Flachwasserzone entstehen. Die Uferbereiche und trockenen Abbaufächen werden mit flachen Böschungen im Verhältnis 1:5 bis 1:10 nachmodelliert, so dass strukturreiche Ufer- und Flachwasserbereiche mit wechselnden Wassertiefen und Rohbodenstandorten entstehen. Hier kann sich sukzessiv eine artenreiche Vegetationsstruktur als Voraussetzung einer vielfältigen aquatischen und semiaquatischen Fauna entwickeln. Die folgende Abbildung zeigt das Rekultivierungskonzept.

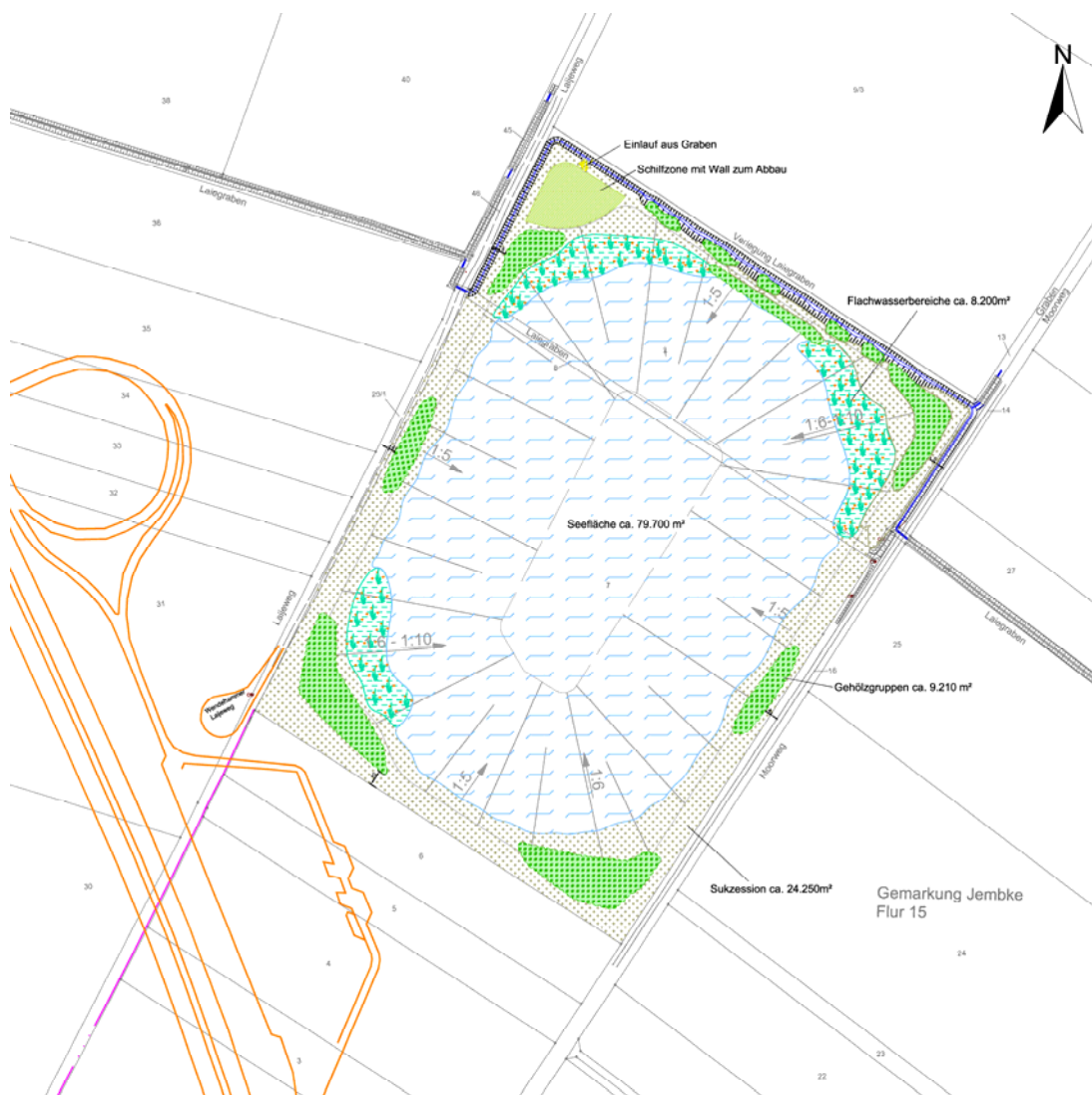


Abbildung 3: Rekultivierungskonzept ohne Maßstab (regionalplan & uvp 2022)

3.2 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, welche bei der Ermittlung der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben herangezogen werden.

Tab. 2: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen, • temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporärer Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen), • temporäre Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch den Abbaubetrieb und den zusätzlichen/ veränderten Verkehrsfluss, • Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen (Entwertung) durch visuelle und akustische Störreize sowie Standortveränderungen,
Anlagebedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung, • Verlust von Biotoptypen und faunistischen Lebensräumen (durch Schaffung eines Gewässers) • Geringfügige Minderung der Abflussrate des Laiegrabens durch Entnahme von Wasser
Betriebsbedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb des Saugspülbagger, • mögliche Bodenverdichtung und Gefahr der Bodenkontamination während des Abbaus.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Die Erhaltungsziele für die im Standarddatenbogen genannten Vogelarten sind, wie in Kapitel 2.2 aufgeführt, die Bewahrung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Gebiet vorhandenen Populationen und Habitate der in Tabelle 1 aufgelisteten Arten.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ befindet sich ca. 3,5 m südwestlich zum geplanten Sandabbau. Direkte Eingriffe bzw. bau-, betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen oder Auswirkungen auf das SPA-Gebiet sind somit nicht gegeben.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Vogelarten ist nicht zu erwarten.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Im Wirkraum des Vorhabens sind bezogen auf das betrachtete Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ keine anderen Pläne und Projekte bekannt. Kumulative Wirkungen, d.h. in diesen relevante Wirkungs- und Beeinträchtigungverstärkungen, sind entsprechend nicht zu erwarten.

6 Fazit

Als Ergebnis der FFH-Vorprüfung ist festzustellen, dass potenziell erhebliche Beeinträchtigungen auf das EU-Vogelschutzgebietes „Barnbruch“ auszuschließen sind und keine relevanten, möglicherweise kumulierenden anderen Pläne und Projekte vorhanden sind.

Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.



Freren, den 27.10.2022



Dipl. Geogr. Peter Stelzer

7 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2005, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Passeriformes – Sperlingsvögel, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2005, Wiebelsheim.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN, BMVBW (Hrsg.) (2003): Grundlagen für die Mobilität in Deutschland, Bundesverkehrswegeplan 2003.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN, BMVBW (Hrsg.) (2004): Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen für FFH- Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) im Sinne der EU- Richtlinien zu Vogelschutz- und FFH- Gebieten (F. E. 02.221/2002/LR): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG, Endfassung 20. August 2004.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/ Kurzfassung. -FuE- Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. - Bonn, Kiel.
- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G.; GASSNER, E. (2004a): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH- Verträglichkeitsuntersuchung. FuE- Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Endbericht: 316 S., Hannover, Stuttgart, Bonn.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. UND KAULE, G. (2004b): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Ergebnisse aus einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundes – Teil 1: Grundlagen, Erhaltungsziele und Wirkungsprognosen. Naturschutz und Landschaftsplanung 36. 11. S. 325 – 333.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (O.J.): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000 Gebiete gemäß § 24 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.

REGIONALPLAN & UVP (2020): Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „Sandabbau Jembke (A39) - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.

Rechtsgrundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuellen Fassung.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) (ABl. Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - EG-VO (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 (ABl. EG Nr. L 215 vom 19.08.2005, S. 1), berichtigt am 27. April 2006 (ABl. EG Nr. L 113, S. 26).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz- RL) - VV-FFH - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III B 2 – 616.06.01.10 v. 26.4.2000.

Internetquellen:

<http://www.umwelt.niedersachsen.de> (Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung)